

Zweite Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung*)**Vom 13. Dezember 2021**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162),
2. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes,
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
4. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz. AT vom 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 2 auf Grundlage des Beschlusses des Hessischen Landtages vom 7. Dezember 2021:

Artikel 1**Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung**

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), geändert durch Verordnung vom 30. November 2021 (GVBl. S. 770), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
 - a) Abs. 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Aufenthalte im öffentlichen Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder genesene Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnimmt, sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet; Ehegatten, Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten als ein Haushalt, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hausständen“ durch „Haushalten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „Hausstände“ jeweils durch „Haushalte“ ersetzt.

- d) In Abs. 6 wird das Wort „Hausstände“ durch „Haushalte“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „Hausstände“ durch „Haushalte“ ersetzt.
 - b) In Nr. 14 wird nach dem Wort „stattfinden“ die Angabe „sowie bei Großveranstaltungen mit mehr als 3 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Nukleinsäureamplifikationstechnik“ die Angabe „durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BANz AT vom 21. September 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BANz AT vom 12. November 2021 V1),“ eingefügt.
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist, steht dem ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einem Nachweis, dass eine Auffrischungsimpfung im Sinne des § 2 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 (BANz AT vom 31. August 2021 V1) erfolgt ist, gleich.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kontaktdatenerfassung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen wären, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt.“
5. § 6 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Hausstand“ durch „Haushalt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Hausstand“ jeweils durch „Haushalt“ und wird das Wort „Hausstandsangehörigen“ durch „Haushaltsangehörigen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Hausstand“ durch „Haushalt“ ersetzt.
7. § 10 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Autismuszentren“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden

*) Ändert FFN 91-66

die Wörter „und Einrichtungen der Jugendhilfe“ angefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hausstand“ durch „Haushalt“ ersetzt.
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Besucherinnen und Besucher betriebserlaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 fallen, dürfen die Einrichtungen nur mit Negativnachweis nach § 3 betreten.“
9. Dem § 12 wird als Abs. 3 angefügt:
- „(3) Personen, die nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind, müssen vor Beginn der Tätigkeit über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen oder höchstens 24 Stunden zuvor einen Antigen-Test zur Eigenanwendung mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; sie haben dem zuständigen Jugendamt den entsprechenden Nachweis auf Anforderung vorzulegen.“
10. Dem § 13 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Schule darf zur Feststellung, ob und für welchen Zeitraum die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises, geimpfte oder genesene Person zu sein, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Wort „eingelassen“ das Wort „werden“ eingefügt.
- bb) Der Nr. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:
- „c) die 250 Plätze übersteigende Kapazität des Veranstaltungsortes auf 25 Prozent beschränkt wird,“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 1 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Sitzungen der Gemeindevertretung entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung über das Erfordernis eines Negativnachweises nach § 3 der anwesenden Personen.“
12. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
13. In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Direktvermarktung“ die Wörter „und der

Geschäfte des Lebensmittelhandwerks“ eingefügt.

14. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für in Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen.“
15. Nach § 26 werden als §§ 27 und 27a eingefügt:

„§ 27

Besondere regionale Schutzmaßnahmen

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gilt ab dem nächsten Tag:

1. der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt; die jeweiligen Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt,
2. § 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen ist; die jeweiligen Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt,
3. § 16 Abs. 1 findet mit den Maßgaben Anwendung, dass
 - a) unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die in geschlossenen Räumen darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden dürfen,
 - b) bei privaten Feiern und Zusammenkünften maximal 200 und in geschlossenen Räumen maximal 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden dürfen,
 - c) bei Veranstaltungen im Freien ab 3 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden dürfen,
4. § 16 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 teilnehmen oder eingelassen werden dürfen,
5. die §§ 18 und 19 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen wer-

- den dürfen; in die Innenräume dürfen nur Personen eingelassen werden, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen,
6. § 20 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in ungedeckten Sportstätten nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und in gedeckten Sportstätten nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden dürfen,
7. § 22 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden dürfen; in der Innengastronomie dürfen nur Personen eingelassen werden, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt,
8. § 23 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, in Gemeinschaftseinrichtungen eingelassen und bei touristischen Übernachtungen beherbergt werden,
9. abweichend von § 24 Abs. 2 ist der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen in Innenräumen untersagt; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt,
10. abweichend von § 26 sind der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeugs sowie die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung untersagt.
- (2) Die Anwendung von Abs. 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag.
- (3) Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage die jeweiligen Tage bekannt, ab dem Abs. 1 für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Anwendung findet und ab dem die Anwendung endet.
- § 27a
- Sonderregelungen für den Jahreswechsel
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt. Die von Satz 1 erfassten Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt.“
16. In § 29 Satz 1 wird das Wort „weitere“ durch die Wörter „weitergehende landesweite“ ersetzt.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt und nach der Angabe „21“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen und wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- d) Nr. 5 wird aufgehoben.
- e) Nach Nr. 9 werden als neue Nr. 9a und 9b eingefügt:
- „9a. § 11 Abs. 3 eine Einrichtung betritt,
- 9b. § 12 Abs. 3 tätig wird,“
- f) In Nr. 10 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- g) Als Nr. 23 und 24 werden angefügt:
- „23. den Vorgaben des § 27 Abs. 1
- a) Nr. 1 Alkohol konsumiert,
- b) Nr. 2 in Verbindung mit § 2 keine medizinische Maske trägt,
- c) Nr. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1, Nr. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 4, Nr. 5 in Verbindung mit den §§ 18 und 19, Nr. 6 in Verbindung mit § 20 Satz 1 und 2, sowie Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Personen ohne die erforderlichen Negativnachweise einlässt,
- d) Nr. 8 in Verbindung mit § 23 Gäste ohne die erforderlichen Negativnachweise in Gemeinschaftseinrichtungen einlässt oder bei touristischen Übernachtungen beherbergt,
- e) Nr. 9 Tanzlokale, Clubs, Diskotheken oder ähnliche Einrichtungen in Innenräumen betreibt,
- f) Nr. 10 eine Prostitutionsstätte oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt oder eine Prostitutionsveranstaltung durchführt oder organisiert,
24. § 27a pyrotechnische Gegenstände abbrennt.“
18. In § 32 Satz 2 wird die Angabe „23. Dezember 2021“ durch „13. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2**Begründung**

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

Anlage**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13 Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und Sport

Beuth

Anlage**Begründung:**Allgemein

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Mit Stand 13. Dezember 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 259,5. Gleiches gilt für die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten. Mit Stand vom 13. Dezember 2021 werden 318 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivmedizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen derzeit bei 4,13 pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion sind zuletzt gestiegen.

Aufgrund der hohen Auslastung der Intensivstationen wurden in Hessen bereits weitgehende Schutzmaßnahmen getroffen und dabei insbesondere der Zugang zu vielen gesellschaftlichen Einrichtungen und Bereichen, bei denen von einer hohen Infektionsgefahr auszugehen ist, auf vollständig geimpfte oder genesene bzw. ihnen gleichgestellte Personen beschränkt, um das Risiko von Infektionen und vor allem von schweren Erkrankungen zu reduzieren.

Das derzeitige Infektionsgeschehen und die aufgrund der aktuellen Infektionszahlen zu erwartenden Fälle in den Krankenhäusern und den Intensivstationen gebieten jedoch weitere Maßnahmen. Es droht weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems mit der Folge, dass die Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt verschoben, Verlegungen von Patientinnen und Patienten werden erforderlich. Das Beispiel anderer Bundesländer zeigt, dass sich der Anstieg der Zahl der Neuinfektionen rasant beschleunigen kann, wenn keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die starken Steigerungen im Infektionsgeschehen führen auch im Bereich der Gesundheitsämter und der Labore zu starken Belastungen, die sich in Meldeverzögerungen niederschlagen können. Es muss daher von einer höheren Dunkelziffer infizierter Personen ausgegangen werden.

Die derzeitigen Zahlen erklären sich unter anderem durch saisonal typische Temperaturen sowie dadurch bedingte vermehrte Aufenthalte und Aktivitäten in Innenräumen. Jahreszeitbedingt wird diese Situation noch länger anhalten.

Die Zahl der Neuinfektionen ist aber auch stark abhängig vom Impfschutz in der Bevölkerung. Bis einschließlich 13. Dezember 2021 sind 72,4 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 68,5 Prozent haben die zweite Impfung erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 85,1 Prozent vollständig geimpft. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85 Prozent der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) zur Erzielung einer Herdenimmunität ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt. Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt am 13. Dezember 2021 20,6 Prozent, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung (>59 Jahre), bei der schon aufgrund der mit dem Alter zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 38,1 Prozent. Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die schon bislang getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 13. Januar 2022 nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern auf weitere Bereiche zu erstrecken und in einigen infektiologisch besonders bedenklichen Bereichen auch zu verschärfen.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Land besteht und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die Grenzen seiner Belastbarkeit führt. Mit der Beschlussfassung nach § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat der Landtag die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes und damit die Möglichkeit zu weiteren Beschränkungen im Kultur- und Freizeitbereich eröffnet. Hiervon wurde in erster Linie in den von einem besonders starken Infektionsgeschehen betroffenen Regionen (vgl. § 27-neu) Gebrauch gemacht; darüber hinaus aber auch ein allgemeines Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 an Silvester und Neujahr verhängt.

An den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten muss weiterhin festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Die AHA+L-Regeln gelten ausdrücklich auch für geimpfte und genesene Personen.

Nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung sind insbesondere Kontaktbeschränkungen ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, dies gilt auch vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen „Omikron-Variante“, die nach erster Einschätzung des Robert Koch-Instituts deutlich infektiöser zu sein scheint. Diese Variante ist in Hessen bereits mehrfach nachgewiesen.

Die Kontaktbeschränkungen werden deshalb weiter verschärft und für alle Aufenthalte im öffentlichen Raum, an den nicht immunisierte Personen teilnehmen, auf einen Haushalt und zwei Personen eines weiteren Haushaltes beschränkt. Mit den am 12. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung hat die Bundesregierung Kontaktbeschränkung auch genesener und geimpfter Personen ermöglicht, da auch in diesem Per-

sonenkreis durchaus Infektionen stattfinden, wobei Ungeimpfte überproportional an Neuinfektionen beteiligt sind. Die Ausnahmen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, bleiben bestehen. Für alle Personen gilt die dringende Empfehlung, persönliche Kontakte zu beschränken und auch bei privaten Treffen in der eigenen Wohnung die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu berücksichtigen und vor Treffen mit anderen Personen einen Test durchzuführen oder im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung durchführen zu lassen.

Auch die Regelungen für Großveranstaltungen werden im Sinne der Reduzierung von Kontakten verschärft. Bei größeren Veranstaltungen in Innenräumen wird eine Kapazitätsbeschränkung eingeführt. Ab dem 25. Platz darf die Kapazität maximal zu 25 % ausgelastet werden.

Ausgehend von der landesweit angespannten Lage in den Krankenhäusern, die in der Hospitalisierungsinzidenz sowie insbesondere in der Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten ihren Ausdruck findet, bedarf es auch eines entschiedenen Vorgehens bei einem regional noch stärkeren Infektionsgeschehen. Aufgrund der den besonders hohen Infektionszahlen folgenden Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten muss einer noch stärkeren Belastung und damit noch wahrscheinlicher drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen greifen daher automatisch zusätzliche Regelungen, die bei Unterschreiten dieser Grenze an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder außer Kraft treten. Hohe Infektionszahlen sind bei der derzeitigen, anhaltend hohen Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der stationären Versorgung, besonders gefährlich und müssen durch entschiedeneren Maßnahmen möglichst zeitnah zurückgeführt werden. Die Inzidenz ist unter den maßgeblichen Indikatoren auch weiterhin der früheste „Warnwert“, der zur Verfügung steht. Zwar gibt es aufgrund der Impfungen inzwischen weniger schwere Verläufe, als dies prozentual im letzten Jahr der Fall war, gleichwohl entwickelt weiterhin ein gewisser Anteil an COVID-19-Patientinnen und -Patienten schwere Symptome und muss stationär, ggfs. sogar intensivmedizinisch behandelt werden. Bei hohen Inzidenzwerten ist damit von einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems auszugehen. Die Inanspruchnahme der stationären Versorgung bewegt sich in Hessen derzeit deutlich über der Grenze der „Warnstufe 1“ früherer Verordnungen (200 belegte Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten). Mit einem Rückgang der Belegung unter diese Grenze bis zum Zeitpunkt des Auslaufens dieser Verordnungsverlängerung ist nicht zu rechnen.

In den besonders betroffenen Gebieten müssen Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsrisiko und dem Potential einer Vielzahl von Folgeinfektionen wie Diskotheken, Clubs und Prostitutionsstätten ihren Betrieb (bis auf den Gastronomiebetrieb) einstellen.

Bei Veranstaltungen und Kulturangeboten mit mehr als zehn Personen gilt in diesen Gebieten in Innenräumen 2G-plus, im Freien 2G. Bei privaten Feiern und Zusammenkünften gilt eine Beschränkung auf 50 Personen innen und 200 Personen außen. Eine entsprechende Empfehlung gilt für private Wohnungen.

Bei sämtlichen Kultur- und Freizeitangeboten und den entsprechenden Einrichtungen ist es in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen erforderlich, den Zugang auch im Freien auf geimpfte und genesene bzw. ihnen gleichgestellte Personen zu beschränken, und im Innenbereich zusätzlich einen aktuellen Testnachweis zu verlangen, um das Infektionsrisiko und die mögliche daraus resultierende Belastung des Gesundheitssystems soweit wie möglich zu reduzieren.

Gleiches gilt für die Gastronomie, wo eine durchgehende Maskenpflicht naturgemäß nicht umsetzbar ist.

In der Advents- und Weihnachtszeit kommt es regelmäßig zu einer stärkeren Frequentierung der Innenstädte und Fußgängerzonen und damit zu einer deutlichen Vermehrung der Kontakte. Deshalb ist davon auszugehen, dass an bestimmten Orten der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten wird und es zu engeren Kontakten kommt. In der Konsequenz gilt eine generelle Maskenpflicht auch im Außenbereich in von den Kommunen im Einzelnen zu bestimmen Fußgängerzonen und Einkaufszentren. Mit einem Alkoholverbot an durch die betroffenen Kommunen festgelegten, publikumsträchtigen öffentlichen Orten kann zusätzlich eine häufig mit dem Konsum von Alkohol einhergehende Gruppenbildung verhindert werden.

Unabhängig von der Inzidenz wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Ausnahme von Kleinstfeuerwerken auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen untersagt. Das Verbot ist auch erforderlich, um eine Gruppenbildung und zusätzliche Kontakte beim gemeinsamen Abbrennen und Betrachten des Feuerwerks zu verhindern. Zudem birgt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ein zusätzliches, vermeidbares Verletzungsrisiko und die Gefahr einer zusätzlichen Belastung des bereits stark ausgelasteten Gesundheitssystems.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 30. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsdreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Angesichts des beschriebenen Infektionsgeschehens sind die vorgenannten weitergehenden Kontaktbeschränkungen auf einen Haushalt nebst zwei Personen eines weiteren Haushaltes, sobald mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, erforderlich, wobei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre nicht mitgezählt werden. Die nochmalige Verschärfung der Kontaktbeschränkung ist notwendig, um die nach aktueller Erkenntnis durchaus stattfindenden Infektionen auch geimpfter oder genesener Personen zu begrenzen. Die Begrenzung der Regelung auf gemeinsame Aufenthalte, an denen nicht geimpfte oder nicht genesene Personen teilnehmen, rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass Ungeimpfte überproportional an Neuinfektionen beteiligt sind.

Zu Nr. 2

Angesichts der kälteren Jahreszeit und der hierdurch erhöhten Virusübertragung im Freien ist bei Großveranstaltungen im Freien eine generelle Maskenpflicht geboten.

Zu Nr. 3

Mit der Ergänzung durch Buchst. a) soll sichergestellt werden, dass nur qualifizierte Leistungserbringer PCR-Testnachweise ausstellen dürfen, deren Tätigkeit vom Gesundheitsamt überwacht wird. PCR-Tests genießen eine besonders hohe Aussagekraft, die aber nur dann gegeben ist, wenn die relativ anspruchsvollen Laborvorgänge auch ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass die Immunisierung im Anschluss an eine durchgeführte (Auffrischungs-) Impfung für einen gewissen Zeitraum ausreichend hoch ist, um einen Verzicht auf eine zusätzliche Testpflicht bei bereits bestehender Grundimmunisierung zu rechtfertigen (Buchst. b).

Zu Nr. 4

Die Benutzung der (anonymen) Corona-Warn-App wird der Erfassung konkreter Kontaktdaten gleichgestellt. Bei der Corona-Warn-App erfolgt eine Warnung bei Aufenthalt in der Nähe von Personen, die sich nachträglich als infiziert herausgestellt haben. Damit wird eine Information der möglichen Kontaktpersonen ohne Einschaltung des Gesundheitsamtes sichergestellt. Dies kann zum einen zu einer Entlastung der Gesundheitsämter beitragen und zum anderen die Warnung beschleunigen und somit Infektionsketten früher unterbrechen.

Zu Nr. 5 bis 7

Die bisherigen Betretungsverbote sind durch § 28b IfSG n.F. weitgehend obsolet geworden und entsprechende Testverpflichtungen ersetzt worden. Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 8

Das Betretungsverbot für Jugendhilfeeinrichtungen, das bisher im § 6 geregelt ist, wird nunmehr durch eine generelle 3G-Pflicht für Besucherinnen und Besucher in § 11 Abs. 3 ersetzt.

Zu Nr. 9

Mit § 28b Abs. 1 IfSG n.F. hat der Bundesgesetzgeber eine weitgehende „3G-Regel am Arbeitsplatz“ etabliert. Diese erfasst auch die Kindertagesstätten. Mit dem neuen § 12 Abs. 3 wird eine für (selbstständig tätige) Kindertagespflegepersonen eine vergleichbare Nachweisverpflichtung angeordnet.

Zu Nr. 10

Durch die Neuregelung wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, den Impf- oder Genesenenstatus von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden zu erfassen und zu speichern.

Zu Nr. 11

Bei größeren Veranstaltungen in Innenräumen, die die Gefahr einer zahlenmäßig hohen Weiterverbreitung von Infektionen besitzen, wird wie bereits bei Großveranstaltungen im Freien eine Kapazitätsbeschränkung eingeführt. Ab dem 251-ten Platz darf die Kapazität maximal zu 25 % ausgelastet werden (Buchst. a).

Aufgrund von Unsicherheiten in der kommunalen Praxis wird in § 16 Abs. 2 klargestellt, dass der kommunale „Parlamentsvorsteher“ im Rahmen seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 HGO befugt ist, von allen Teilnehmern, auch von den Mandatsträgern selbst, einen Impf-, Genesenen- oder (ne-

gativen) Testnachweis zu verlangen. Die Klarstellung erfasst sämtliche Hilfsorgane der Gemeindevertretung, für deren Sitzungsdurchführung auf § 58 Abs. 4 HGO verwiesen wird (vgl. § 62 Abs. 5 HGO zu den Ausschüssen, § 82 Abs. 6 HGO zu den Ortsbeiräten und § 87 Abs. 3 Satz 2 HGO zum Ausländerbeirat). Gleiches gilt auch für kommunale Gremien, die nicht in der HGO geregelt sind (vgl. z.B. § 32 HKO zu den Kreistagen, Buchst. b).

Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 14

Es wird klargestellt, dass die Regelungen des § 28b Abs. 2 IfSG n.F. hinsichtlich der Testpflichten in verschiedenen Unternehmen und Einrichtungen, die auch unter § 25 fallen, vorrangig sind.

Zu Nr. 15

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit besonders hohen Infektionszahlen werden die eingangs dargestellten weitergehenden Maßnahmen, insbesondere die Verschärfung auf 2G-plus in Innenräumen sowie 2G im Außenbereich, angeordnet. Ausgehend von der angespannten Lage in den Krankenhäusern, die in der Hospitalisierungsinzidenz sowie insbesondere in der Intensivbettenbelegung mit COVID-19-Patienten ihren Ausdruck findet, verweist eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf eine unmittelbar zu erwartende weitere Verschärfung in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen. Aufgrund der den besonders hohen Infektionszahlen folgenden Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten muss einer noch stärkeren Belastung und ggfs. drohenden Überlastung des Gesundheitssystems frühzeitig entgegengewirkt werden.

In den besonders betroffenen Gebieten ist es daher dringend geboten, infektiologisch besonders kritische Einrichtungen wie Diskotheken und Prostitutionsstätten zu schließen und die Nachweisanforderungen im gesamten Kultur- und Freizeitbereich nochmals zu verschärfen. Gleiches gilt für jegliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen; insbesondere ist für private Feiern und Zusammenreffen eine gewisse zahlenmäßige Begrenzung geboten. Wegen der übrigen regional gültigen Einschränkungen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil Bezug genommen. Unabhängig von den Infektionszahlen wird für den Jahreswechsel ein allgemeines Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern mit Ausnahme von Kleinstfeuerwerken angeordnet.

Zu Nr. 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der inzidenzabhängigen Regelungen für Gebietskörperschaften mit besonders hohen Infektionszahlen.

Zu Nr. 17

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird an die Änderungen durch diese Verordnung angepasst.

Zu Artikel 2

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.